



Vereinbarung über die gemeinsame Führung des Grundbuchamtes

Die **Politische Gemeinde Goldach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Thomas Würth und Gemeinderatsschreiber Richard Falk

und

die **Politische Gemeinde Tübach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Michael Götte und Gemeinderatsschreiber Reto Schneider

und

die **Politische Gemeinde Untereggen**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Norbert Rüttimann und Gemeinderatsschreiberin Anja Brovelli

und

die **Politische Gemeinde Berg**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Paul Huber und Gemeinderatsschreiber Armin Räsamen

vereinbaren gestützt auf Art. 136 Gemeindegesetz:

1. GEMEINSAME FÜHRUNG DES GRUNDBUCHAMTES

Die Politischen Gemeinden Goldach, Tübach, Untereggen und Berg legen ihre Grundbuchämter zu einem bei der Gemeindeverwaltung Goldach geführten Grundbuchamt zusammen. Die Grundbuchkreise Goldach, Tübach, Untereggen und Berg bleiben bestehen.

2. ZWECK

Mit der organisatorischen Zusammenlegung der Grundbuchämter Goldach, Tübach, Untereggen und Berg soll ein Zentrum für den Grundbuchbereich der vier Gemeinden entstehen, in welchem durch bessere Stellvertretung, Ausgleich von Spitzenbelastungen usw. Service und Qualität optimal erbracht werden können.

3. SITZ DES GRUNDBUCHAMTES

Der Sitz des gemeinsamen Grundbuchamtes Goldach, Tübach, Untereggen und Berg ist in Goldach.

4. UMSETZUNG

Das Grundbuch von Tübach wird seit 1. Juli 2010, jenes von Untereggen seit 1. Dezember 2011 im gemeinsamen Grundbuchamt geführt.

Das Grundbuch von Berg wird in das gemeinsame Grundbuchamt integriert, sobald die Umstellung auf Terris abgeschlossen ist, voraussichtlich per 1. Januar 2015.

5. PERSONAL

Die Wahl des Personals für das Grundbuchamt (Grundbuchverwalter, Stellvertreter und Mitarbeiter) erfolgt durch den Gemeinderat Goldach.

Die beteiligten Gemeinden werden über Änderungen im Personal frühzeitig informiert.

6. DIENSTRECHT

Die Dienstverhältnisse (einschliesslich Besoldung) des Personals richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Politischen Gemeinde Goldach.

7. FÜHRUNGSVERANTWORTUNG

Die Führungsverantwortung liegt bei der Politischen Gemeinde Goldach, soweit die Gemeinde hierfür sachlich zuständig ist.

Für die Leitung des Grundbuchamtes setzt der Gemeinderat Goldach einen Amtsstellenleiter und mindestens einen weiteren patentierten Grundbuchverwalter ein.

8. AUFGABEN DES GRUNDBUCHAMTES

Neben der Beurkundungstätigkeit und Grundbuchführung wirkt das Grundbuchamt bei der Durchführung der Grundstückschätzungen mit.

9. ZUSAMMENARBEIT

Das Grundbuchamt Goldach-Tübach-Untereggen-Berg pflegt mit allen beteiligten Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäten eine gleichwertige, gute Zusammenarbeit und steht für Auskünfte, Beratungen und – in vertretbarem Rahmen - für grundbuchspezifische Sonderaufträge zur Verfügung.

10. FINANZIELLES

Jeder Gemeinde werden die auf sie entfallenden Handänderungssteuern, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren und Schätzungsentschädigungen gutgeschrieben. Veranlagungsstelle für die Handänderungssteuern ist das Grundbuchamt Goldach-Tübach-Untereggen-Berg.

Das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde Goldach. Sie liefert die Erträge in der Regel alle 3 Monate an die beteiligten Gemeinden ab. Einspracheinstanz für den Grundbuchkreis Goldach ist der Gemeinderat Goldach, für den Grundbuchkreis Tübach der Gemeinderat Tübach, für den Grundbuchkreis Untereggen der Gemeinderat Untereggen und für den Grundbuchkreis Berg der Gemeinderat Berg.

Die Geometerkosten und diesbezügliche Grundeigentümerbeiträge werden für jede Gemeinde separat abgerechnet.

Für die Mitbenützung der Infrastruktur sowie von allgemeinen Einrichtungen, Büromaterialien usw. im Gemeindehaus Goldach wird den Gemeinden Tübach, Untereggen und Berg jährlich ein angemessener Kostenanteil belastet. Dieser beträgt für die Gemeinden Tübach und Untereggen bis zur Integration des Grundbuches Berg ins gemeinsame Grundbuchamt Fr. 7'000.00, danach

reduziert sich der jährliche Beitrag auf Fr. 6'000.00 pro Gemeinde. Der Grundbeitrag wird alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2020 (ausgeglichener Indexstand: 99,5 Punkte - Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Tritt die Gemeinde Berg vor oder nach dem 1. Januar 2015 dem gemeinsamen Grundbuchamt bei, wird der Grundbeitrag mit den Gemeinden pro rata abgerechnet.

Der Aufwand für die Schätzungstagfahrten wird für jede Gemeinde separat erhoben und abgerechnet. Es gilt ein Stundenansatz von Fr. 75.00. Auch dieser wird alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2020 (ausgeglichener Indexstand: 99,5 Punkte - Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Für die Personalkosten gilt folgende Regelung:

Die Gemeinde Goldach verrechnet den beteiligten Gemeinden pro 350 Belege eine Vollzeitstelle, wobei sich die Kosten einer Vollzeitstelle aus den Durchschnittskosten aller beim Grundbuchamt angestellten Mitarbeitenden errechnen (exkl. Lernende).

Vor der Verrechnung der Personalkosten gelangen für jede Gemeinde die separat in Rechnung gestellten Stunden für die Schätzungstagfahrten in Abzug.

Die übrigen Kosten, insbesondere die EDV-Gebühren der VRSG für Terris und Eigentümerregister, werden soweit möglich verursachergerecht auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Ist eine konkrete Zuweisung nicht möglich, erfolgt die Aufteilung Ende Jahr im Verhältnis der Anzahl Grundbuchbelege.

Die Gemeinde Goldach erstellt jährlich eine detaillierte Abrechnung über die Verteilung der Kosten.

11. LEHRLINGSAUSBILDUNG

Den Lernenden der Gemeindeverwaltungen Tübach, Untereggen und Berg ist im Rahmen der Möglichkeiten eine gute Ausbildung beim gemeinsamen Grundbuchamt in Goldach anzubieten. Die Details sind frühzeitig unter den Gemeindeverwaltungen abzusprechen. Die Lernenden werden von der Lehrvertragsgemeinde entschädigt und versichert.

12. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNGSFRIST

Diese Vereinbarung ist unbefristet und wird nach Abschluss aller Referendumsverfahren angewendet. Die beteiligten Gemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zurücktreten.

13. ERSATZ DER BISHERIGEN VEREINBARUNG

Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung über die gemeinsame Führung des Grundbuchamtes vom 17. Februar 2010 zwischen den Gemeinden Goldach, Tübach und Untereggen.

Goldach,

Gemeinderat Goldach

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Tübach,

Gemeinderat Tübach

Michael Götte
Gemeindepräsident

Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber

Untereggen,

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Anja Brovelli
Gemeinderatsschreiberin

Berg,

Gemeinderat Berg

Paul Huber
Gemeindepräsident

Armin Räbsamen
Gemeinderatsschreiber

In den Politischen Gemeinden Goldach, Tübach, Untereggen und Berg dem fakultativen Referendum unterstellt

Goldach: von xxx bis xxx
Tübach: von xxx bis xxx
Untereggen: von xxx bis xxx
Berg: von xxx bis xxx